

RS OGH 1995/11/22 7Ob9/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

ABGB §1165

ABGB §1311 IIc

Oö BauO §54

Rechtssatz

Nimmt ein Unternehmen, dem grundsätzlich Bauführereigenschaft zukommt, einen Auftrag über Abgrabungsarbeiten an einem doch steileren Hang an, so kann es nicht gleich einer zur Bauhilfe beigezogenen Privatperson bzw. als Arbeiterverleiher und Maschinenverleiher behandelt werden, den keinerlei Eigenverantwortung trifft. Ein solches Unternehmen hat bei Ausführung der ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten daher sämtliche Schutzbegriffe gleich einem Bauführer zu beachten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 9/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 7 Ob 9/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087589

Dokumentnummer

JJR_19951122_OGH0002_0070OB00009_9500000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at